

*Im **Regelfall** wird im Bereich der eigengenutzten BHKW innerhalb der „Kundenanlagen“ und bei Anlagen, die keine „Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr“ besitzen, die Meldung wie folgt aussehen können:*

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden aufgrund der hierzu vorgesehenen Pflicht aus § 10 Abs. 4 Satz 3 EWPBG für die Entnahmestelle (ggf. MaLo-ID) \_\_\_\_\_ hinsichtlich unseres BHKW wie folgt:

Unsere Anlage verfügt über keine Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr, weswegen wir keinen Kondensationsstrom und damit verbundene Gasmengen melden.

Wir veräußern keine KWK-Nutzwärme an Dritte, sondern nutzen diese vorrangig selbst.

Ebenso veräußern wir keine KWK-Strommenge an Dritte, sondern nutzen auch diese vorrangig selbst. Überschussmengen sind nicht als „Veräußerung an Dritte“ anzusehen.

Wir bitten Sie, uns den Eingang dieser Meldung zu bestätigen.

MfG

*Bitte beachten Sie, dass die Meldung nur dann entsprechend abgegeben werden kann, wenn keine Veräußerung der Strom- und Wärmemengen an Dritte in der Kundenanlage erfolgt. Die im Strombereich vorgenommene Abgrenzung von Drittmengen ist daher nur dann relevant, wenn die Strommengen den Dritten auch in Rechnung gestellt werden. Abrechnungen im Rahmen der Nebenkosten fallen nicht hierunter.*